



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

Unternehmer-Info Bau
Betriebswirtschaft 20/2023
Nachhaltigkeitsberichtserstattung
nach CSRD-Richtlinie

2 | 2023



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

es ist weitgehend unstrittig, dass zur Nachhaltigkeit neben der Ökologie immer auch wirtschaftliche und soziale Aspekte gehören, auch wenn in Anbetracht der sich beschleunigenden Erderwärmung Umweltaspekte, insbesondere die Reduktion der CO₂-Emissionen, aktuell besonders im Fokus stehen. Für die von politischen Maßnahmen betroffenen Menschen und Unternehmen ist gerade die Frage der Bezahlbarkeit und Wirtschaftlichkeit essentiell. Will man sie auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Gesellschaft mitnehmen, muss man Ihnen zeigen, dass man das verstanden hat. Ansonsten ergeht es einem so, wie Wirtschaftsminister Robert Habeck nach der Ankündigung, dass ab 2024 dürfen nur noch Heizungen, die mit 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden, verbaut werden dürfen. Sie hat bei Hauseigentümern zu massiver Verunsicherung und – ganz entgegen der eigentlichen Zielsetzung – zu einem „Run“ auf Gas- und Ölheizungen geführt. Das zeigt deutlich, dass ökonomische Aspekte – Mehrkosten in Höhe des Drei- bis Vierfachen für die Anschaffung einer Wärmepumpe – bei der Kundenentscheidung natürlich eine ganz wesentliche Rolle spielen (müssen). Natürlich kann der Staat durch Förderprogramme gegensteuern. Aber auch der Staat sollte seine ökonomischen Grenzen kennen.

Auch viele unserer Mitgliedsbetriebe sind zunehmend verärgert: Unternehmen, die seit Generationen in Familienhand sind, vorwiegend regional mit eigenen Beschäftigten, die sie mindestens tariflich bezahlen, arbeiten, die Nachwuchs für ihr Handwerk ausbilden und auf modernste, emissionsarme Maschinenteknik zurückgreifen. „Wer ist denn nachhaltig, wenn nicht wir“, hört man oft in Gesprächen. Meist zu Recht, denn selbst der der CO₂-Fußabdruck, soweit er direkt vom Unternehmen beeinflusst werden kann, ist bei Baubetrieben üblicherweise sehr klein. Für die Hinzurechnung des „CO₂-Rucksackes“ der von ihnen verarbeitenden Bauprodukte, wie sie in der CO₂-Bilanzierung üblich ist, haben die meisten Unternehmen wenig Verständnis, zumal ihnen entsprechende Informationen der Hersteller vielfach nicht einmal zugänglich sind.

Völliges Unverständnis löst es aus, wenn diese Betriebe, ausgelöst durch EU-Taxonomie und sog. „ESG-Scoring der Banken“, zunehmend mit umfangreichen Auskunfts- und Berichtspflichten überzogen werden. Das erzeugt Bürokratie, bindet ohnehin schon knappe Arbeitskräfte und verteuert das Bauen weiter. Der Nachhaltigkeitsnutzen ist mehr als fraglich, zumal die EU-Vorgaben ökonomische Aspekte ausblenden und – jedenfalls nach meinem Dafürhalten – teilweise auch weniger von ökologischen und sozialen, sondern mehr von ideologischen Ansätzen geprägt sind. Natürlich unterstützen wir unsere Mitgliedsunternehmen bei der betrieblichen Umsetzung dieser Maßnahmen. Die Frage, warum man Baubetriebe, ohne die die Transformation nicht gelingen kann und die seit Generationen Verantwortung für die Umwelt und ihre Mitarbeiter übernehmen, zumindest indirekt mit derartigem Unfug belastet, können wohl nur die Verantwortlichen der EU beantworten.

Ganz anders will die CDU/CSU-Fraktion im Bundestag mit einem Antrag zum Einsatz von Recycling-Baustoffen in der Bauwirtschaft, über den wir auf Seite 4 in diesem Heft berichten, für mehr Nachhaltigkeit am Bau sorgen. Handwerklich sauber, nah an der Praxis und ganz ohne Verbote, Verpflichtungen und Quotenvorgaben, werden die bestehenden Hemmnisse für einen stärkeren Einsatz von RC-Materialien am Bau, angegangen. Mit der Umsetzung könnte zumindest in diesem Bereich schnell und effektiv ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation]s[design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

100% Recycling-Papier



Erscheinungsweise: 6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© LBB

AKTUELLES

Stärkung des Einsatzes von Recycling-Baustoffen	4
Massiv mein Haus Werden Sie jetzt Partner!.....	5
Bodentage des Bayerischen Baugewerbes	6

RECHT

Kann der Bieter verpflichtet werden, den Entsorgungsweg für Bodenaushub im Angebot anzugeben?	7
Online-Bekanntmachungsservice des Bundes	8

STEUERN

Gebäudeabschreibung nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer.....	9
Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen an Wohnimmobilien	9
Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten PV-Anlagen.....	10
Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft	10

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Scheinselbstständigkeit „Nachunternehmervertrag“ allein begründet nicht Selbstständigkeit.....	11
Schwarzarbeit Ermittlungsergebnisse der Finanzkontrolle Schwarzarbeit	12
Gesundheitsschutz auf Baustellen UV-Vorsorgeuntersuchung	13
Arbeitnehmerüberlassung Neuer eService zur Kollegenhilfe.....	13

WIRTSCHAFT

Einladung zur Kostenanalyse & Kennzahlenvergleich 2022/2023 – jetzt mitmachen!.....	14
Onlineseminarreihe zur IT Sicherheit	14
Digitalisierung: Neue Studie.....	15
Jahresabschluss 2022 Lagebericht eines Bauunternehmens	15

TECHNIK

Schulungspflicht bei Verwendung von Bauschaum	16
Sichtbetonklassen – jetzt auch für Betonfertigteile	17

BERUFSBILDUNG

Tag des Handwerks an bayerischen Schulen.....	18
Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2023	18

FACHGRUPPEN

Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen	19
Asphaltproduktion bricht ein.....	20
Neues Asphalt-Prüfverfahren zum Widerstand gegen chemische Auftaumittel.....	21
Bayerischer Fliesenlegertag 2023 Über 220 Besucher und Aussteller bei Landesfachgruppentagung ...	22
Informationen zum Trittschallschutz	23
Tarifverhandlungen 2023 haben begonnen	23
Frühjahrstagung 2023 der Betriebe des Feuerfest- und Schornsteinbaus.....	24

LITERATUR

Tarifsammlung und Kommentar in einem Werk.....	24
--	----

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	26
--	----

3 FRAGEN AN

Von Experten für Experten Unsere Ansprechpartner stellen sich vor	26
--	----

Stärkung des Einsatzes von Recycling-Baustoffen

Die CDU/CSU-Fraktion brachte einen Antrag zur Stärkung von RC-Baustoffen in den Deutschen Bundestag ein. Die bau-gewerblichen Verbände unterstützen die Forderungen und werden diese weiterhin an die politischen Entscheidungsträger herantragen.

Mit einem am 9. Februar dieses Jahres im Deutschen Bundestag erstmals beratenen Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag (BT-Drucksache 20/5220) soll die Bundesregierung vom Bundestag aufgefordert werden:

1. zeitnah bundeseinheitliche und euro-parechtskonforme Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft für alle mineralischen Abfälle zu schaffen, sodass qualitätsgesicherte Recycling-Baustoffe den rechtlichen Status des Abfalls verlieren und rechtlich den Primärbaustoffen gleichgestellt werden;
2. den Zielkonflikt zwischen immer höheren Recycling-Grenzwerten und gleichzeitig höheren Recycling-Quoten aufzulösen, indem die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) mit Blick auf die Stoffstromverschiebung, die Recycling-Quote sowie die Praktikabilität und Kostensteigerung im Bausektor überprüft und optimiert wird;
3. die Potenziale von Recycling-Gips und Recycling-Beton durch einen rechtssicheren Grenzwert zu heben und von der „Null-Faser-Politik“ Abstand zu nehmen;
4. die Vorbildfunktion des Bundes ernst zu nehmen, indem im Rahmen der Leistungsbeschreibung für Bauleistungen die Nutzung von Recycling-Baustoffen bevorzugt vorgegeben wird;
5. das Vergaberecht zu modifizieren, indem in öffentlichen Vergabeverfahren, bei Erfüllung der erforderlichen bautechnischen und umweltrechtlichen Anforderungen, Primär- und Sekundärrohstoffe gleichbehandelt werden;
6. die Fördermittel für die Bau- und Baustoffforschung auszubauen, um Wege zu finden, wie noch ressourcensparender gebaut und Recyclingverfahren und Verwertungsoptionen optimiert werden können;
7. ein verlässliches Fördersystem zu etablieren, das einen materialoffenen Ansatz verfolgt, nachwachsende und Recycling-Baustoffe stärker finanziell berücksichtigt und dabei keine einzelnen Baustoffe bevorzugt;
8. die Genehmigungsverfahren für Flächen zur Materialaufbereitung zu vereinfachen, damit durch diese Dezentralisierung Transportwege und CO₂-Emissionen verringert und Kosten gedämpft werden;
9. zu prüfen, inwiefern eine vorbereitende Trennung am Anfallort zur weiteren Verwertung von Bau- und Abbruchmaterialien verbessert werden kann.

Das Ergebnis der Debatte im Bundestag fiel aus Sicht des Baugewerbes ernüchternd aus. Eine fachlich fundierte Diskussion wurde leider nicht geführt. Hinsichtlich der meisten Forderungen im Antrag reagierten die Vertreter der in der Bundesregierung vertretenen Koalitionsparteien überwiegend ablehnend bzw. ausweichend.

Der Antrag wurde nach der Debatte im Bundestag an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Federführung überwiesen.

! Der Antrag kann auf dem Server des Deutschen Bundestags unter <https://dip.bundestag.de> heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Massiv mein Haus

Werden Sie jetzt Partner!

Hohe Bauzinsen und gestrichene KfW-Fördermaßnahmen belasten die Hochbaukonjunktur. In dieser Phase schmerzt es besonders, wenn Marktanteile verloren gehen, weil andere Bauweisen vermeintlich nachhaltiger sind. In der Kampagne „Massiv mein Haus“ werden private Bauherren über die Vorteile und Nachhaltigkeit der Massivbauweise informiert.

Seit letztem Jahr ist die Endkunden-Kampagne in einem starken Design und interaktiven Konzept neu aufgelegt worden. Sie ist eine gemeinschaftliche Initiative unseres Verbandes mit dem Bayerischen Bauindustrieverband, der Bauwirtschaft Baden-Württemberg, der Deutschen Gesellschaft für Mauerwerk und dem Informationszentrum Beton.

Mittlerweile haben sich schon rund 150 baugewerbliche Unternehmen für eine Mitgliedschaft in der Massivbaukampagne entschieden. Der Erfolg der Kampagne hängt von der Sichtbarkeit und damit von der Anzahl der Partner ab, die die Werbematerialien, wie zum Beispiel Bauzaunbanner an ihren Baustellen werbewirksam platzieren.

Zwei Pakete für Ihre Partnerschaft

Hausbaupartner „Basis“

Mit einem jährlichen Beitrag von 250,- Euro unterstützen Sie unsere Kampagne und erhalten einen soliden Marketing-Werkzeugkoffer für Ihr Unternehmen.

- Werbepackage für Ihre Kommunikation
- Partner-Aufkleber
- Partner-Flyer
- Unternehmensprofil auf www.massiv-mein-haus.de



© LBB

- Weitere Werbemittel gegen Aufpreis möglich

Hausbaupartner „Premium“

Mit einem jährlichen Beitrag von 500,- Euro bringen Sie unsere Kampagne einen großen Schritt voran und profitieren von einem umfangreichen Werbematerial.

- Werbepackage für Ihre Kommunikation
- Partner-Aufkleber
- Partner-Flyer
- Unternehmensprofil auf www.massiv-mein-haus.de
- Blogbeitrag auf www.massiv-mein-haus.de mit 3 Referenzprojekten
- 2 unterschiedliche Bauzaunbanner
- Fahrzeugaufkleber

! Schließen sich alle bzw. nahezu alle Hochbaubetriebe einer Innung der Massivbaukampagne an, wird ein Rabatt von 20 Prozent auf die einzelne Firmenmitgliedschaft gewährt.

Auf www.partner.massiv-mein-haus.de finden Sie alle Informationen und ein Anmeldeformular zum Partnerprogramm.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



© LBB

Bodentage des Bayerischen Baugewerbes

Die durch den LBB und die Bayerische BauAkademie am 14. und 15. März 2023 in Feuchtwangen durchgeführte Veranstaltung fand sehr großes Interesse bei unseren Mitgliedsunternehmen sowie Planern, Architekten, Bauämtern und Sachverständigen.

Die 2. Bodentage des Bayerischen Baugewerbes – Expertenforum Boden – waren mit über 170 Teilnehmern bereits 2 Wochen vor der Veranstaltung ausgebucht.

Das Interesse war so groß, dass nicht alle Interessenten teilnehmen konnten.

! Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie auf www.expertenforumbodentag.de

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Unsere Themen waren:

- Die Mantelverordnung kommt: Was ändert sich bei der Verwertung von Bodenmaterial
- Umgang mit Bodenaushub aus umweltfachlicher Sicht: Best Practice Beispiele
- Erdbautechnik im Fokus der Ersatzbaustoffverordnung: Neues Regelwerk der FGSV
- Kreisläufe. Digital. Managen. Entwicklung von digitalen Produkten zur Mantelverordnung durch LBB und N1
- Immobilisierung von Schadstoffen in Böden
- Gütesicherung von Recyclingbaustoffen nach EBV
- Bodenbehandlung mit Bindemitteln
- Innovative Werkzeuge und Arbeitsweisen zur Bodenverbesserung
- Bauabfallmanagement in der Praxis des Entsorgers
- Bodenentsorgung und -aufbereitung aus Sicht der Baustoffrecycler
- Analytik und Beprobung nach der Mantelverordnung

Wir danken allen Referenten und Sponsoren der Veranstaltung für ihre Unterstützung. Die Veranstaltungsreihe soll im kommenden Jahr fortgesetzt werden.



© Bayerische BauAkademie – Gürray



© Bayerische BauAkademie – Gürray



© LBB – Seit



© LBB – Seit

Kann der Bieter verpflichtet werden, den Entsorgungsweg für Bodenaushub im Angebot anzugeben?

Die Ausschreibung der Entsorgung von Böden macht in der Praxis immer wieder Probleme. Einerseits versuchen die Vergabestellen ihren abfallrechtlichen Verpflichtungen gerecht zu werden, andererseits möchten sie möglichst viel Verantwortung auf den Auftragnehmer abwälzen.

Der Fall

Die Vergabestelle schreibt die Sanierung einer Böschung aus. Nach den Vergabeunterlagen ist mit dem Anfall von gefährlichem Abfall zu rechnen. Ausgehobene Bodenmaterialien sollen durch einen Bodengutachter verbindlich abfallrechtlich eingestuft und dann anhand der vorgenommenen Deklaration einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden.

Die Bieter sollen bei Angebotsabgabe für alle Abfälle einen fachgerechten Entsorgungsweg vorweisen und die annehmende Stelle benennen, wobei mögliche kommunale Andienungspflichten zu beachten sind. Spätere Änderungen des Entsorgungswegs sind nur mit Zustimmung des Bauherrn möglich.

Im Rahmen der Aufklärung gibt Bieter A, der das preislich günstigste Angebot abgegeben hat, an, dass er für die in der Ausschreibung angegebenen Bodenmaterialien sein Hauptentsorgungsunternehmen angefragt habe und benennt die ihm von diesem für die Entsorgung angegebenen Deponien.

Sein Konkurrent B benennt Deponien und bestätigt, dass er die kommunale Andienungspflicht berücksichtigt habe. Die Vergabestelle schließt das Angebot von Bieter A daraufhin wegen Änderungen an den Vergabeunterlagen aus, da A die kommunale Andienungspflicht umgangen habe.

Die Entscheidung

Die Vergabekammer Rheinland hält in ihrem Beschluss vom 20. September 2022, Az.: VK 21/22, den Ausschluss des An-



© stock.adobe.com

gebots von Bieter A für vergaberechtswidrig. Die im Leistungsverzeichnis enthaltene Verpflichtung der Bieter, bei Angebotsabgabe für alle Abfälle einen fachgerechten Entsorgungsweg vorzuweisen und die annehmende Stelle zu benennen, stellt nach Ansicht der Vergabekammer eine unerfüllbare Anforderung dar.

Im Zeitpunkt der Angebotsabgabe steht noch nicht fest, ob und ggf. in welchen Mengen Abfall der einzelnen Kategorie anfallen wird. Dies kann erst die nach erfolgtem Bodenaushub durchgeführte, abfallrechtliche Einstufung durch den Bodengutachter ergeben.

Nach Auskunft des zuständigen Abfallwirtschaftsverbandes nimmt dieser erst danach eine Zuordnung zu einer bestimmten Entsorgungsanlage vor.

Mangels Erfüllbarkeit ist daher die Anforderung der verbindlichen Angabe des Entsorgungswegs vergaberechtswidrig, so dass der Ausschluss eines Angebots auf ihre Verletzung nicht gestützt werden kann.

! Hinweis:

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 1. August 2023 müssen die bisher üblichen Ausschreibungstexte auf Basis der LAGA grundlegend geändert werden.

Ausschreibungen unter Verwendung der alten Ausschreibungstexte, die Entsorgungsleistungen nach dem 1. August 2023 vorsehen, sollte der Bieter vor Angebotsabgabe rügen.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Online-Bekanntmachungsservice des Bundes

Bislang werden die Auftragsbekanntmachungen von Bund, Ländern und Kommunen auf vielen verschiedenen Plattformen veröffentlicht. Das macht die Suche nach geeigneten Aufträgen für die Bieter schwierig und aufwendig.

Der Bund will dem durch einen neuen, zentralen Bekanntmachungsservice entgegenwirken. Perspektivisch sollen auf der zentralen Internetseite www.oeffentlichevergabe.de, die bereits seit Mitte Dezember frei zugänglich erreichbar ist, alle Bekanntmachungen von Bund, Ländern und auch den Kommunen gefunden werden können.

Der aktuell noch überschaubare Datenbestand soll sukzessive durch Koppelung der Vergabepattformen des Bundes und der Länder erweitert werden.

Ziel ist es, für Unternehmen den Aufwand bei der Suche nach Ausschreibungen auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.

Erleichtert wird die effektive Suche dadurch, dass ab Oktober 2023 sowohl oberhalb als auch unterhalb der EU-

Schwellenwerte für Bekanntmachungen verpflichtend das neue Format „eForms“ zu verwenden ist.

Der Bekanntmachungsservice ist frei zugänglich. Er bietet umfangreiche Funktionen für eine individuelle Suche.

Nach der Anmeldung über ein Elster-Unternehmenskonto besteht die Möglichkeit, sich Suchvorlagen zu merken oder diese weiterzuleiten.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Die BAMAKA Fuhrparklösung

Als erfolgreicher Unternehmer wissen Sie: auf das richtige Management kommt es an! Nicht anders ist das in der **Verwaltung Ihres Fuhrparks**, der oft einer der größten Kostenpunkte in der Unternehmensbilanz ist.

Machen Sie **Schluss mit dem Papierkram!**

BAMAKA Kundenservice
Telefon 02224 981 088-77
service@bamaka.de | www.bamaka.de

Alle Informationen auf bamaka-fleet.de



Für mehr **Durchblick** in Ihrem Fuhrpark!



Die Flottenmanagement Bausteine

- Wartung und Verschleiß
- Reifenmanagement
- Schadenmanagement
- Kraftstoffmanagement
- Reporting
- Unfallverhütungsvorschriften
- Führerscheinkontrolle
- Strafzettelmanagement

ab **0,- €** im Monat*

Bis zu 25% Zeitersparnis mit der BAMAKA Fahrzeugverwaltung

Bis zu 15% Einsparung laufender Fahrzeugkosten

*Für BAMAKA Kunden bei Buchung des Starter Pakets. Irrtümer, Konditionsänderungen und Druckfehler vorbehalten.

Gebäudeabschreibung nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer

Das Bundesministerium der Finanzen hat zur Abschreibung für Abnutzung von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer Stellung genommen und Kriterien formuliert.

Für die lineare Abschreibung für Abnutzung (AfA) von zur Einkünfteerzielung genutzten Gebäuden gelten feste Prozentsätze (AfA-Sätze), die sich in Abhängigkeit von der Nutzungsart und dem Zeitpunkt der Fertigstellung, der Stellung des Bauantrages oder des rechtswirksamen Abschlusses des obligatorischen Vertrags unterscheiden.

AfA von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer

Ist die tatsächliche Nutzungsdauer bei einem Gebäude kürzer als die sich aus der Anwendung des AfA-Satzes ergebende Nutzungsdauer, kann – in begründeten Ausnahmefällen – anstelle der typisierten AfA-Sätze die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechende lineare AfA vorgenommen werden.

Für die Bemessung der Abschreibungshöhe nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer bedarf es einer konkreten und objektiv nachvollziehbaren Rechtfertigung.

Maßgebliche Kriterien für die Schätzung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung wird die zu schätzende kürzere tatsächliche Nutzungsdauer durch bestimmte Einflussfaktoren bestimmt.

Zu diesen Einflussfaktoren gehören:

- der technische Verschleiß,
- die wirtschaftliche Entwertung sowie
- rechtliche Gegebenheiten, welche die Nutzungsdauer eines Gegenstands begrenzen können

Besondere Betriebsgebäude und bestimmte Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind

Als Gebäude unterliegen auch besondere Betriebsgebäude und Gebäudeteile grundsätzlich der AfA nach typisierten festen AfA-Sätzen. Allerdings kann für diese auch eine kürzere Nutzungsdauer

angenommen werden, ohne dass hierfür eine gesonderte Nachweispflicht besteht.

Nachweismethoden

Der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer ist durch Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu erbringen.

! Das BMF-Schreiben vom 22. Februar 2023 können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 291700000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen an Wohnimmobilien

Energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilien werden mit einer Steuerermäßigung gefördert. Zum Erhalt der Steuerermäßigung sind Bescheinigungen des ausführenden Fachunternehmens notwendig.

Im aktualisierten Schreiben des Bundesfinanzministeriums wurden die amtlichen Musterbescheinigungen für die steuerliche Förderung von energetischen Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilien (nach § 35 c Einkommenssteuergesetz) neu gefasst.

Diese neu gefassten Bescheinigungen sind für energetische Maßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2020

begonnen wurde, grundsätzlich maßgeblich.

Bescheinigungen, für nach dem Jahreswechsel begonnene energetische Maßnahmen die vor dem 28. Februar 2023 (Erscheinen des neuen BMF-Schreibens) auf Grundlage des alten Musters gestellt wurden, behalten trotzdem ihre Gültigkeit und ermöglichen die Steuerermäßigung.

! Das BMF-Schreiben vom 26. Januar 2023 können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 291800000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten PV-Anlagen

Das Bundesfinanzministerium hat eine Verwaltungsanweisung (BMF-Schreiben) zum Nullsteuersatz für bestimmte (kleinere) Photovoltaikanlagen veröffentlicht. Diese ist für alle Leistungen anzuwenden, die seit dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden.

Im BMF-Schreiben wurden unter anderem folgende vom Handwerk vorgeschlagenen Regelungen aufgenommen:

Paketlösung

Nebenleistungen wie Dach-, Gerüstbau- und Elektroarbeiten, die zusammen mit der Installation der Photovoltaikanlage von einem Anbieter als einheitliche Leistung ausgeführt werden (auch unter Einschaltung von Subunternehmern), unterliegen im Leistungsverhältnis zwischen dem Anbieter und dem Betreiber der Anlage dem Nullsteuersatz, wenn sie ausschließlich der Errichtung der Photovoltaikanlage dienen. Werden diese Leistungen dagegen einzeln von einem Betreiber beauftragt, der die Photovoltaikanlage selbst aufstellt, sind sie nicht begünstigt und unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 Prozent.

Insoweit werden für die betroffenen Gewerke Abgrenzungsprobleme in Bezug auf den Steuersatz vermieden, denn ihre Leistungen unterliegen stets dem Regelsteuersatz von 19 Prozent, es sei denn, sie treten selbst als Anbieter einer Paketlösung auf.

Erfüllung technischer Normen

Arbeiten, die im Rahmen der Installation einer Photovoltaikanlage zur Erfüllung technischer Normen erforderlich sind oder weil sie vom Netzbetreiber gefordert werden, wie zum Beispiel die Erneuerung des Zählerschranks, unterliegen auch dem Nullsteuersatz.

Sie gelten als wesentliche Komponenten der Photovoltaikanlage.

! Hinweis:

Zur Besteuerung begünstigter PV-Anlagen im Schlüsselfertigbau haben wir in BLICKPUNKT BAU 1/2023, Seite 9 berichtet.

! Hinweis:

Das BMF-Schreiben zum Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 291200000 abrufen.

@

Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft

Das Bundesministerium der Finanzen hat das „Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft“, Stand 2023, herausgegeben.

Das Merkblatt USt M 2 soll Unternehmer über die wichtigsten Grundsätze der Umsatzbesteuerung von Bauleistungen unterrichten, so das Bundesfinanzministerium (BMF).

Auslöser für die Überarbeitung des Merkblatts war ein Urteil des Bundesfinanzhofs der entschieden hatte, dass ein Unternehmer grundsätzlich im Umfang des Sicherungseinbehalts zur Minderung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer berechtigt sein kann.

In erster Linie ist das Merkblatt für Bauunternehmer bestimmt, die den Großteil ihrer Umsätze nicht an Bauträger ausführen (also ohne Umkehr der Umsatzsteuer-schuld).

Aufgrund der Praxisrelevanz weisen wir darauf hin, dass das aktuelle Merkblatt insbesondere auch über die Berechtigung zur Steuerberichtigung bei Sicherungseinbehalten für Baumängel informiert.

Grundsätzlich gilt dabei, dass solche Sicherungseinbehalte zur Steuerberichtigung berechtigen.

Dies gilt, soweit dem Unternehmer nachweislich die Absicherung dieser Gewährleistungsansprüche durch Gestellung von Bankbürgschaften im Einzelfall nicht möglich war und er daher das Entgelt für einen Zeitraum von über zwei bis fünf Jahren noch nicht vereinnahmen kann.

! Hinweis:

Das Merkblatt können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 292000000 abrufen.

@

Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Scheinselbstständigkeit

„Nachunternehmervertrag“ allein begründet nicht Selbstständigkeit

Stellen Bauarbeiter im Wesentlichen nur ihre Arbeitskraft zur Verfügung und tragen keinerlei Unternehmerrisiko, sind sie ungeachtet eines „Nachunternehmervertrags“ als abhängig beschäftigt einzustufen. Dies entschied das Landessozialgericht Hessen mit Urteil vom 26.01.2023 (L 8 BA 51/20).

Sachverhalt

Eine Baufirma ließ drei Männer, die eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet hatten, Trockenbauarbeiten verrichten. Sozialversicherungsbeiträge wurden für die Bauarbeiter nicht gezahlt. Das Hauptzollamt ermittelte und die Deutsche Rentenversicherung führte eine Betriebsprüfung durch.

Dabei stellte sie fest, dass die drei Männer als sog. Scheinselbstständige abhängig beschäftigt gewesen seien und forderte von der Baufirma Sozialversicherungsbeiträge (incl. Säumniszuschlägen) i. H. von rund 100.000 EUR.

Der Inhaber der Baufirma widersprach und verwies auf den abgeschlossenen Nachunternehmervertrag. Die Bauarbeiter hätten pro verkleideter Säule einen Festbetrag von 10 bzw. 11 EUR erhalten. Bei ca. 12 Minuten Arbeitszeit pro Säule hätte der Stundenlohn bei rund 45 EUR gelegen. Zudem hätten sie einen eigenen Firmenbus sowie eigene Arbeitsmaterialien eingesetzt und seien auch für andere Auftraggeber tätig gewesen. Daher sei von einer selbstständigen Tätigkeit auszugehen.

LSG: Nachunternehmervertrag diente lediglich der Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse

Beide Instanzen gaben der Rentenversicherung Recht und bejahten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Die tatsächliche Umsetzung der Geschäftsbeziehung habe sich wie folgt dargestellt: Der Inhaber der Baufirma habe die drei Bauarbeiter zumeist in seinem Bus zu den Baustellen gefahren, wo sie die ihnen zugewiesenen Säulen mit

Brennschutzplatten versehen haben. Dabei sei ihnen Material und Werkzeug gestellt worden, ein eigener Firmenbus habe ihnen nicht zur Verfügung gestanden. Die Bauarbeiter hätten lediglich ihre persönliche Arbeitskraft zur Verfügung gestellt und seien voll in den Betrieb der Baufirma eingegliedert gewesen. Ein Unternehmerrisiko hätten sie nicht getragen. Bei einer Arbeitszeit zwischen 20 und 60 Minuten pro Säule und dem vereinbarten Festpreis hätten sie ein selbstständiges Unternehmen nicht führen können. Der mit ihnen geschlossene Nachunternehmervertrag habe lediglich der Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse und der Umgehung der gesetzlichen Sozialabgabepflicht gedient.

Auch die erhobenen Säumniszuschläge (rund 20.000 EUR) seien nicht zu beanstanden. Insbesondere könne sich der Inhaber der Baufirma nicht auf unverschuldete Unkenntnis berufen, da von dieser

im Falle der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung von vornherein nicht ausgegangen werden könne.

Bewertung

Das Urteil orientiert sich an der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und arbeitet sauber die bereits bekannten Abgrenzungskriterien zwischen Selbstständigkeit und Scheinselbstständigkeit heraus. Unabhängig von der Vertragsform kommt es für die Bewertung als selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit immer auf die tatsächliche Umsetzung des Vertragsverhältnisses an. Alleine die Deklaration des Vertragsverhältnisses als Werkvertrag führt nicht zu einer selbstständigen Tätigkeit.

Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



Schwarzarbeit

Ermittlungsergebnisse der Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) hat die Arbeitsergebnisse für die Jahre 2020 bis 2022 bekannt gegeben. Die Zahlen umfassen das Bauhaupt- und Baunebengewerbe einschließlich Gerüstbau, Elektro- und Maler- und Lackiererhandwerk.

Im Rahmen des Bündnisses gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in der Bauwirtschaft hat die FKS die aktuellen Zahlen der Arbeitsergebnisse des Jahres 2022 sowie als Vergleich dazu die Daten der Vorjahre 2020 und 2021 mitgeteilt.

Anzahl der Arbeitgeberkontrollen gesunken

Festgestellt werden kann, dass die Zahl der bei den Arbeitgebern durchgeführten Prüfungen in 2022 mit 11.533 (Vorjahr: 13.149) weiter zurückgegangen ist. Etwas abgenommen hat die Zahl der abgeschlossenen Strafverfahren von nunmehr 9.691 (Vorjahr: 10.124). Die Werte hinsichtlich der Geld- und Freiheitsstrafen konnten von der FKS für 2022 aufgrund einer IT-Umstellung noch nicht abgebildet werden. Die Summe der Geldstrafen für 2021 jedenfalls blieb etwa auf dem Vorjahresniveau von etwa 2,71 Mio. Euro (2020: 2,63 Mio. Euro).

Die Summe der Freiheitsstrafen konnte für 2022 ebenfalls wegen der IT-Umstel-

lung nicht ausgewertet werden. Im Jahr 2021 lag diese bei insgesamt 5.179 Monaten (2020: 6.796 Monate).

Schwerpunkte bei der Sanktionierung sowohl bei den Freiheitsstrafen wie auch bei den Geldstrafen ist der Straftatbestand der Beitragsvorenthaltung gemäß § 266a StGB, während der Leistungsmissbrauch gemäß § 263 StGB dagegen in den Hintergrund tritt.

Gleichbleibende Anzahl abgeschlossener Ordnungswidrigkeitenverfahren – geringere Schadenssummen

Im Bereich der Ordnungswidrigkeitenverfahren konnten in 2022 insgesamt 5.333 Fälle abgeschlossen werden, was ungefähr dem Vorjahresniveau entspricht (Vorjahr: 5.381 Fälle). Der Schwerpunkt lag bei den Mindestlohnverstößen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (906 Fälle) vor den Leistungsmissbrauchsfällen nach SGB II und SGB III (359 Fälle) und den Mindestlohnverstößen nach dem Mindestlohngesetz (305 Fälle), die zum Vorjahr (89 Fälle) erheblich angestiegen

sind. Insgesamt wurden Geldbußen in Höhe von 6,5 Mio. Euro verhängt. Das bedeutet eine Absenkung der Summe der Geldbußen gegenüber dem Jahr 2021 (8,3 Mio. Euro). Die gleiche Entwicklung zeigt auch die Schadenssumme bei den Ordnungswidrigkeitenverfahren, die im Jahr 2022 6,42 Mio. Euro betrug, gegenüber 7,66 Euro Mio. im Jahr 2021. Der Schwerpunkt lag auch hier wiederum bei den Sanktionierungen wegen Verstößen gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz.

Anhand dieser Auswertung zeigt sich, dass der in den letzten Jahren erfolgte Personalaufbau bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit immer noch nicht zu mehr Kontrollen geführt hat. Im Gegenteil, die Anzahl der Prüfungen weist in den letzten Jahren eine sinkende Tendenz auf.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



Gesundheitsschutz auf Baustellen: UV-Vorsorgeuntersuchung

Wie schon mehrfach im BLICKPUNKT BAU berichtet, sind Arbeitgeber durch die 2019 geschlossene Sozialpartnervereinbarung verpflichtet, Beschäftigten bei Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag, eine Angebotsvorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen anzubieten.

Das Bundesarbeitsministerium (BMAS) veranstaltet aktuell eine mehrteilige Themenforen-Reihe zum Klimawandel und dessen Auswirkungen auf die Arbeitswelt. Bei der Auftaktveranstaltung mit dem Themenschwerpunkt Gesundheit wurde erkennbar, dass die Bundesregierung die Effekte des Klimawandels für die Arbeitswelt genauer in den Blick nehmen wird.

In diesem Kontext möchten wir erneut an die 2019 geschlossene Sozialpartnervereinbarung „Umgang mit UV-Strahlung bei Tätigkeiten im Freien“ erinnern, die eine Angebotsvorsorge vorsieht, und mit deren Hilfe der Vorschlag des Bundesministeriums hinsichtlich einer ärztlichen

Pflichtvorsorgeuntersuchung abgewendet werden konnte. Ob dies auch in der Zukunft gelingen wird, ist maßgeblich davon abhängig, ob im Rahmen der Evaluation des BMAS nachgewiesen werden kann, dass die vereinbarten Vorsorgemaßnahmen angeboten, zahlreich in Anspruch genommen und erfolgreich durchgeführt wurden.

Sofern dies in diesem Jahr noch nicht geschehen ist, sollten daher jetzt notwendige Schutzmaßnahmen für die kommende heiße Jahreszeit getroffen werden, damit die Betriebe und deren Beschäftigte vorbereitet sind und entsprechende Hitze- oder UV-Arbeitsschutzmittel zur Verfü-

gung stehen. Hierzu gehört auch der Hinweis an die Arbeitnehmer, eine Vorsorgeuntersuchung zur Vorbeugung des Hautkrebsrisikos durchführen zu lassen.

! Über entsprechende Schutzmaßnahmen aber auch deren Fördermöglichkeiten durch die BG Bau können Sie sich unter www.bg-bau.de/praemien informieren.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Arbeitnehmerüberlassung Neuer eService zur Kollegenhilfe

Die Bundesagentur für Arbeit bietet für die schriftliche Anzeige der Kollegenhilfe einen neuen eService an.

Die Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitern in Betriebe des Baugewerbes ist nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) grundsätzlich – mit wenigen Ausnahmen - nicht zulässig. Eine Ausnahme von diesem Verbot stellt die sogenannte Kollegenhilfe dar, die in § 1a Absatz 1 AÜG geregelt ist. Demnach dürfen Arbeiter im Rahmen der Kollegenhilfe erlaubnisfrei an einen anderen Baubetrieb verliehen werden, wenn der verleihende Betrieb seit mindestens drei Jahren als Baubetrieb tätig ist, weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt, der Verleih zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassung erfolgt und nicht länger als 12 Monate andauert. Um die Voraussetzungen zu erfüllen, müssen konkrete Tatsachen dargelegt werden, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitgeber vor der Wahl steht, die betroffenen Arbeiter entweder vorübergehend an einen anderen Arbeitgeber zu überlassen oder Kurzarbeit einzuführen bzw. Entlassungen vornehmen zu müssen.

Die Kollegenhilfe muss bereits vor deren Beginn bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) schriftlich angezeigt werden. Wird der BA die Anzeige in Papierform per Post übermittelt, muss sie mit einer Unterschrift versehen sein.

Soweit die Anzeige mit einer lesbaren, eigenhändigen Unterschrift versehen ist, kann sie auch per Telefax fristwahrend und wirksam bei der BA eingereicht werden. Eine Übersendung per Mail ist nicht ausreichend.

Seit dem 15. Dezember 2022 kann die Anzeige nun auch digital bei der BA erstattet werden. Bei der elektronischen Anzeige über den eService der BA kann die Schriftform durch einen elektronischen Identitätsnachweis ersetzt werden. Anzeigenerstattende haben die Möglichkeit, sich durch elektronischen Personalausweis, elektronischen Aufenthaltstitel oder eID-Karte zu identifizieren. Bei der elektronischen Anzeige mit elektroni-

schem Identitätsnachweis ist keine eigenhändige Unterschrift erforderlich.

Einer anschließenden Nachversendung des Schriftstückes mit Original-Unterschrift per Post bedarf es ebenfalls nicht.

! Weitere Informationen zur elektronischen Erstattung der Anzeige und zur erforderlichen Registrierung finden sich auch im Internet auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitagentur.de.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Einladung zur Kostenanalyse & Kennzahlenvergleich 2022/2023 – jetzt mitmachen!

Unser Schwesterverband in Hessen führt alljährlich eine Kostenanalyse und einen Kennzahlenvergleich durch. Sie sind herzlich eingeladen sich zu beteiligen.

Die Kostenanalyse liefert für jeden Betrieb unerlässliche Daten wie den Baustellenmittelohn, sowie insbesondere die Zuschläge für lohngebundene Kosten, die Lohnnebenkosten und weitere Gemeinkosten, die für die Kalkulation entscheidend sind. Zusätzlich wird auch der Zuschlagsatz auf Basis der Herstellkosten ermittelt.

Der ergänzende Kennzahlenvergleich ist im Wesentlichen eine Bilanzanalyse und macht deutlich, wo Ihr Betrieb steht.

Für Sie als Verbandsmitglied werden beide Auswertungen kostenfrei durchgeführt. Durch das gewählte Verfahren ist sichergestellt, dass nur Sie die Einzelauswertung zu Ihrem Betrieb erhalten. Teilnehmende Mitbewerber können keinerlei

Rückschlüsse auf Ihren Betrieb und Ihre Daten ziehen. Ergänzend zu den umfangreichen Auswertungen kann in einem persönlichen Gespräch auf Details und Entwicklungen individuell eingegangen werden. Die Gespräche, die von Herrn Spickenreuther geführt werden, finden ganz individuell persönlich, am Telefon oder per Videokonferenz statt. Auch dieses zusätzliche Angebot ist selbstverständlich kostenfrei.

Profitieren Sie durch Ihre Teilnahme von wertvollen Informationen, die Sie unmittelbar bei der Betriebsführung nutzen können und melden Sie sich bei Herrn Spickenreuther an.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und auf Ihre Rückmeldung bis zum **2. Mai 2023**.

Sie haben dann Gelegenheit, uns Ihre Daten bis zum **12. Mai 2023** für die Auswertung zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse der Auswertung werden voraussichtlich Mitte Juni 2023 vorliegen.

! Die Übersicht der Kostenanalyse 2021/2022 mit allen Durchschnittswerten finden Sie auf unserer Startseite unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik Wissen/Merkblätter.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Onlineseminarreihe zur IT Sicherheit

Experten aus dem Mittelstand-Digital Zentrum Handwerk, der Transferstelle für IT- Sicherheit im Mittelstand und dem Landeskriminalamt Hamburg beantworten an neun Donnerstagen Fragen zu unterschiedlichen Aspekten der IT-Sicherheit.

Fragen Sie sich auch manchmal, ob Sie Ihre Daten ausreichend sichern?

In welchen Bereichen eine Verschlüsselung sinnvoll ist? Wie Sie betrügerische Nachrichten schnell erkennen und auch Ihre Mitarbeiter dafür sensibilisieren können? Und was Sie tun müssen, wenn Sie doch Opfer eines Angriffs geworden sind?

An den folgenden Terminen beantworten die Experten die praktischen Aspekte der IT-Sicherheit. Die Onlineseminare sind kostenfrei.

Die einzelnen Termine sind:

- 20. April 2023 Daten: Wie sichern Sie Ihre Daten richtig?
- 27. April 2023 Passwörter & Schutzsoftware: Wie sieht vollständiger Schutz aus?
- 4. Mai 2023 Verschlüsselung: Was ist dabei zu beachten?
- 11. Mai 2023 Sichere Netzwerke & WLAN:
Wo liegen die Risiken und wie schützen Sie sich richtig?
- 25. Mai 2023 Cybercrime-Abwehr:
Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sollten Sie beachten?
- 1. Juni 2023 Cyberangriff: Was tun, wenn's passiert ist?

! Die jeweiligen Links zu den vorgenannten Webinaren finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Rubrik Aktuelles/Veranstaltungen.

@ Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de

Digitalisierung: Neue Studie

Unter der Überschrift „Bauindustrie in anspruchsvollen Zeiten“ hat die Beratungsfirma PriceWaterhouseCooper ihre jährliche Studie zum Umgang der Baubranche mit den aktuellen Herausforderungen der Geopolitik, Digitalisierung und Nachhaltigkeit veröffentlicht.

Das Beratungsunternehmen PriceWaterhouseCooper (PwC) hat für die Studie 100 Bauunternehmen, Planer und Projektsteuerer befragt.

Die wesentlichen Ergebnisse der Studie sind:

- Neun von zehn Bauunternehmen klagen über unvorhersehbare **Preisentwicklungen** und Lieferkettenprobleme.
- 60 Prozent bewerten die Anwendung **digitaler Lösungen** in ihrem Unternehmen als ausbaufähig. Die Lücke zwischen verfügbaren digitalen Technologien und der tatsächlichen Nutzung beziehungsweise eigenen Fähigkeiten hat sich gegenüber der letzten Studie noch einmal vergrößert.

■ 91 Prozent sehen im **Fachkräftemangel** und im fehlenden Knowhow der vorhandenen Fachkräfte die größte Hürde bei der Nutzung digitaler Lösungen.

■ 83 Prozent halten das Thema **Nachhaltigkeit** in der Bauwirtschaft für wichtig. Doch auch diejenigen, die vorangehen, melden Umsetzungsdefizite gegenüber der eigenen Planung.

PwC zieht das Fazit: „Die Digitalisierung stockt, in Sachen Nachhaltigkeit geht es voran.“

Die Ergebnisse der Studie sind in Summe nicht überraschend. Die Kurve der Entwicklung digitaler Technologien steigt seit Jahren exponentiell an. Tatsächlich erschweren es unerwartete Herausfor-

derungen wie die Coronapandemie, der Krieg in der Ukraine und auch das deutlich verstärkte Vorgehen der Politik gegen den Klimawandel, Freiraum zu finden für eine „zeitgemäße“ Digitalisierung der betrieblichen Prozesse.

! Die PwC-Studie können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 291600000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Jahresabschluss 2022

Lagebericht eines Bauunternehmens

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat beispielhaft für ein fiktives Bauunternehmen einen Lagebericht entworfen, der auch Angaben zur Markt- und Branchenentwicklung 2022 enthält. Wir haben dazu ein Merkblatt erstellt.

Laut Handelsgesetzbuch (HGB) ist der Lagebericht ein eigenständiger Bestandteil der Rechnungslegung der gleichzeitig mit dem Jahresabschluss anzufertigen ist.

Während der Jahresabschluss vergangenheitsorientiert ist, hat der Lagebericht in erster Linie die Aufgabe, einen Gesamtüberblick zu schaffen und über die **Zukunftsansichten** zu informieren.

Diese Aufgaben erfüllt er, indem der Lagebericht auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesellschaft eingeht. Außerdem betrachtet er Zukunftsansichten in Form von Prognosen und analysiert Chancen und Risiken.

Die **Pflicht, einen Lagebericht aufzustellen**, besteht laut HGB grundsätzlich

für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, also bei

- Jahresumsatzerlösen über € 12 Mio.
- einer Bilanzsumme über € 6 Mio.

■ einer Arbeitnehmerzahl über 50 (mindestens zwei der drei Kriterien müssen nach HGB erfüllt sein).

! Merkblatt zum Lagebericht 2022

Das Merkblatt, welches wir zum Lagebericht 2022 erstellt haben, beinhaltet:

- Erläuterungen zum Jahresende
- Mustertext
- Prognosen zum Jahresbericht
- Aufstellung regionaler Umsätze.
- Informationen zur künftigen Nachhaltigkeitsberichterstattung und EU-Taxonomie

Es kann auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ abgerufen werden. Dort ist außerdem eine Worddatei des Lageberichts hinterlegt.

@ Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de

Schulungspflicht bei Verwendung von Bauschaum

Anwender von Isocyanaten müssen ab August 2023 vor der Verarbeitung eine Schulung absolvieren.

Bauchemikalien, wie zum Beispiel Einkomponentenschäume (Bauschaumdosen), Klebstoffe, Dichtungsmittel etc. werden in fast allen Baugewerken verwendet. Die Verarbeitung auf der Baustelle erfordert Sorgfalt und Fachkenntnis, weil der falsche Umgang die Gesundheit beeinträchtigen kann.

Isocyanate als „Ausgangsstoffe“ von Polyurethanen oder PU-Produkten sind als haut- und atemwegssensibilisierend, einige auch als zumindest krebserregend eingestuft. Wegen dieser Eigenschaften hat es in einigen EU-Mitgliedsstaaten seinerzeit Überlegungen gegeben, Isocyanate mittel- bzw. langfristig europaweit zu verbieten.

Um die in der Praxis wichtigen Chemikalien weiter verwenden zu können und trotzdem die sichere Handhabung von Isocyanaten zu gewährleisten, ist auf Initiative der deutschen bauwirtschaftlichen Verbände, Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB), eine sogenannte REACH-Beschränkung durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) erlassen worden, die den Einsatz von Isocyanaten nach erfolgreicher Teilnahme an entsprechenden Schulungen weiterhin ermöglicht.

Schulungspflicht für Verarbeiter ab August 2023

Zur sicheren Verwendung von Isocyanaten müssen Anwender daher ab August 2023 vor der Verarbeitung eine Schulung absolvieren. Die Schulungsunterlagen muss der Hersteller zur Verfügung stellen. Der Arbeitgeber muss die Teilnahme seiner Beschäftigten sicherstellen, die Isocyanate verwenden. Der Hinweis auf die notwendigen Schulungen muss von den Lieferanten seit 24.02.2022 auf den Produkten angebracht werden.



© stock.adobe.com

Schulungsplattform für Beschäftigte und Trainer

Zusätzlich wird eine Informationsplattform zu Isocyanaten geschaffen, auf der alle Informationen und vor allem Hilfestellungen für das Bauhandwerk zu finden sind. Dazu gehören auch leicht verständliche und praxisnahe Schulungsmaterialien. Die Schulungen können nach der Online-Registrierung im Selbststudium durchlaufen werden. Erfolgreiche Absolventen erhalten ein Zertifikat, das sie für den sicheren Umgang mit Isocyanaten qualifiziert. Alternativ werden Gruppenschulungen mit ausgebildeten Trainern angeboten.

PU-Hartschaumdämmplatten sind nicht betroffen

Dämmplatten aus Polyurethanhartschaum (PU, PIR, PUR) oder PU-gebundene Holzfaserverplatten sind von der Schulungspflicht nicht betroffen, weil sie keine Isocyanate enthalten.

Auch PU-Hartschaum für die Dämmung von haustechnischen Anlagen ist nicht als Gefahrstoff eingestuft und ist in der Verwendung sicher. Daher ist für diese Produkte weder ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich, noch eine spezielle Schulung für die Verarbeiter am Bau.

! Unter <https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/gefahrstoffe/gefahrstoffe-beim-bauen-renovieren-und-reinigen/isocyanate> erhalten Sie eine ausführliche Anleitung, wie man die kostenfreien Schulungen erhält. Das Informationsportal des europäischen Herstellerverbandes ist auf der Website <https://www.feica.eu/our-projects/safe-use-diisocyanates> einsehbar.

Die deutschsprachigen Kurse sind mit dem Freischaltcode bzw. Gutscheincode der BG BAU „FEICA_22_BGBAU“ kostenfrei.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Sichtbetonklassen – jetzt auch für Betonfertigteile

Das neue „Merkblatt Sichtbetonfertigteile“ macht die im Ortbetonbau etablierten Sichtbetonklassen endlich auch für Betonfertigteile sinnvoll anwendbar. Planende und Ausführende werden für Besonderheiten bei Sichtbetonfertigteilen sensibilisiert und über technische und gestalterische Möglichkeiten informiert.

13 Verbände der Betonfertigteilindustrie, darunter der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV), haben das Merkblatt Sichtbetonfertigteile nach vierjähriger Arbeit und Diskussion veröffentlicht. Das Merkblatt richtet sich primär an Architektinnen und Architekten sowie Planende und Herstellende von Betonfertigteilen mit Sichtbeton.

Dieses bietet es neben der Erweiterung der Klassen wertvolle Hinweise zur Planung, Ausschreibung, Ausführung und Beurteilung von Sichtbetonfertigteilen. Die bestehenden Anforderungen und Klassen werden dabei um spezifische Aspekte des Betonfertigteilbaus ergänzt, wie zum Beispiel ungeschaltete Betonoberflächen und Transport.

Das Merkblatt gibt Antworten auf immer wiederkehrende Fragen aus der Praxis.

! Das Merkblatt Sichtbetonfertigteile (88 Seiten, 32,00 EUR) ist als Print- und E-Book-Ausgabe im Fraunhofer IRB Verlag veröffentlicht. Es ist ab sofort über www.baufachinformation.de oder den Buchhandel erhältlich.

Eine verkürzte Sonderveröffentlichung des Merkblatts steht unter:
<https://www.biv.bayern/media/bauen/sonderveroeffentlichung-sichtbetonmerkblatt.pdf>
zum Download zur Verfügung.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen
z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder
in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



www.lbb-bayern.de



Tag des Handwerks an bayerischen Schulen

Der Tag des Handwerks ist eine gemeinsame Initiative des Bayerischen Handwerkstages und der Bayerischen Staatsregierung, um alle Schülern an allgemeinbildenden Schulen über die Ausbildungs- und Berufsperspektiven im Handwerk zu informieren.

Bayerns Ministerpräsident Dr. Markus Söder und Franz Xaver Peteranderl, Präsident des Bayerischen Handwerkstages (BHT), haben gemeinsam auf der „Young-Generation“ im Rahmen der Internationalen Handwerksmesse in München die Vermittlungsplattform www.tagdeshandwerks-bayern.de freigeschaltet.

„Im Handwerk herrscht großer Bedarf an Berufsnachwuchs, den wir selbst ausbilden. Wir brauchen z. B. Planerinnen und Macher für die Energie- und Verkehrswende, die Photovoltaik-Anlagen montieren, Ladesäulen für die E-Mobilität installieren oder energieeffiziente Häuser bauen. Aber auch in anderen Gewerken benötigen wir Fachkräfte, Gründer und Betriebsübernehmer. Mit dem Tag des Handwerks und seinem praxisorientierten Ansatz hoffen wir, viele junge Menschen für eine Ausbildung in unserem Wirtschaftsbereich gewinnen zu können“, betont BHT-Präsident Peteranderl. Ministerpräsident Dr. Markus Söder: „Bayern stärkt das Handwerk! Wir machen an

den Schulen ab jetzt jedes Jahr einen ‚Tag des Handwerks‘.“

Dezentrale Informationstage

Bei dem Tag des Handwerks handelt es sich allerdings nicht um einen bayernweit einheitlichen Informationstag an allen Schulen. Vielmehr soll erreicht werden, dass jeder Schüler und jede Schülerin – auch an Realschulen und Gymnasien – die Gelegenheit erhält sich mindestens einen Tag über Berufe im Handwerk zu informieren oder praxisnah zu erleben. Bereits bestehende Informationsangebo-

te, die länger als einen Tag dauern, müssen nicht verkürzt werden.

Die Plattform www.tagdeshandwerks-bayern.de, soll dabei helfen, dieses Ziel zu erreichen. Betriebe haben hier ganz einfach die Möglichkeit, ihre Angebote zur Berufsorientierung im Handwerk einzustellen. Schulen können sich wiederum direkt für diese Angebote anmelden. Auf der Startseite finden sich hierzu kurze Beschreibungen zu bereits vorangegangenen Aktionen. Anschließend finden sich die detaillierten Schritte für Schulen und Betriebe je Kammer-Region.

! Der Tag des Handwerks ist auch für die Betriebe des Baugewerbes eine große Chance. Der BHT bittet daher alle Betriebe und Innungen auf Ihren Social Media Kanälen auf die Plattform aufmerksam zu machen. Unter <https://sendfiles-na.omnicomgroup.com/link/3byFk1CZ9Nf6HC2tVRYIkZ> finden Sie hierfür bereits vorbereitete Vorschläge für Texte und Bilder.

@ Olaf Techmer | techmer@lbb-bayern.de

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2023

Beim 15. Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes ist nachhaltiges Bauen das beherrschende Thema.

21 Bauingenieurstudentinnen und -studenten von fünf bayerischen Hochschulen haben sich 2023 für den Hochschulpreis beworben.

Mit dem Hochschulpreis sollen herausragende Master- bzw. Bachelorarbeiten ausgezeichnet werden, die einen hohen Praxisbezug für die Anwendung in der mittelständisch geprägten Bauwirtschaft haben.

Die Arbeiten sollen sich mit Themen befassen, die einen Beitrag zur Lösung ak-

tueller Probleme der mittelständischen Bauunternehmen liefern. In diesem Jahr dominieren Arbeiten, die sich mit neuen Technologien zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks im Baugewerbe befassen.

Die Preisverleihung findet am 26. April 2023 ab 17:00 Uhr im Haus der Bauwirtschaft im Oskar von Miller Forum in München mit einem Fachkolloquium zum Thema „Schnittstellenkoordinationen, Verantwortlichkeiten und Kommunikation am Beispiel von WU-Bauwerken“ in feierlichem Rahmen statt.

! BLICKPUNKT BAU-Leser sind sehr herzlich eingeladen, an der Preisverleihung teilzunehmen. Wir bitten Sie um formlose Anmeldung beim Autor. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 100 Personen begrenzt. Weitere Informationen finden Sie unter www.hochschulpreis-bayern.de.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Das Bayerische Verkehrsministerium hat am 4. Oktober 2022 die Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) eingeführt.

In Heft 2/2022 von BLICKPUNKT BAU berichteten wir über die Überarbeitung der RSA Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen RSA 21.

Mit ihrer Veröffentlichung im Februar 2022 mit dem ARS Nr. 24/2021 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr schloss sich nach langer Zeit die große Lücke zwischen den bislang gültigen RSA 95 und dem zwischenzeitlich stark veränderten Vorschriftenumfang.

Mit den RSA 21 wurden die Regelungen für Arbeitsstellen an Straßen an die aktuelle StVO, die zugehörige VWV-STVO, den VZKAT und zahlreiche technische Entwicklungen der letzten 20 Jahre angepasst.

Die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) wurden mit gemeinsamer Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 4. Oktober 2022, Az. 49-43345-4-2, in Bayern mit Bezug auf Bundesstraßen, Staatsstraßen, sowie die in staatlicher Verwaltung stehenden Kreisstraßen eingeführt.

Den Landkreisen, Städten und Gemeinden wurde empfohlen, in ihrer Baulast die RSA 21 ebenfalls anzuwenden.

Die neuen RSA 21 enthalten zahlreiche Änderungen und Anpassungen für den Bereich der Absicherung von Straßenbaustellen.

Übergangsregelung

Bei bestehenden Arbeitsstellen von kürzerer und längerer Dauer erfolgt die verkehrsrechtliche Sicherung nach der bekannt gegebenen verkehrsrechtlichen Anordnung. Geplante Arbeitsstellen von kürzerer und längerer Dauer, deren Planungsstand bereits weit fortgeschritten ist, können ebenfalls noch nach RSA 95 gesichert werden.

Neue Arbeitsstellen von längerer und kürzerer Dauer sind nach den Vorgaben der neuen RSA 21 zu planen.

Als neue Arbeitsstellen gelten auch solche, bei welchen sich die Planung der verkehrsrechtlichen Sicherung noch in einer frühen Phase befindet, also noch nicht zwischen Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Polizei abgestimmt wurde.

! Die Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – RSA-Ausgabe 2021 können bezogen werden bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV, FGSV-Nr. 370, www.fgsv-verlag.de.

Die bayerische Bekanntmachung der RSA 2021 kann kostenlos unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_913_B_13198>true heruntergeladen werden.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de



Asphaltproduktion bricht ein

Laut Deutschem Asphaltverband markierte die Asphaltproduktion in Deutschland mit 37 Millionen Tonnen im Jahr 2022 den tiefsten Stand seit 40 Jahren.

Nach Darstellung des Deutschen Asphaltverbandes sank bereits in den Jahren 2020 und 2021 die Asphaltproduktion mit 38 Millionen Tonnen auf einen Tiefstand.

Als Gründe hierfür identifizierte der Asphaltverband zum einen immer höhere Preise – so stiegen diese im gesamten Straßenbau im letzten Jahr um ca. 20 Prozent – als auch die Aufwendungen für Instandhaltung von Ingenieurbauwerken wie Brücken.

Gleichzeitig steigen die Verkehrsströme auf der Straße weiter an. Unsere Mitgliedsbetriebe beobachten schon seit geraumer Zeit einen starken Rückgang der Investitionen in den Straßen- und Tiefbau in Bayern.

Wir haben deshalb in unseren Wahlprüfsteinen zur Bayerischen Landtagswahl 2023 unter anderem gefordert, die Bauhaushalte um nominal mindestens 10 Prozent zu erhöhen, um den starken Anstieg der Baukosten zumindest teilweise auszugleichen.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Asphaltproduktion in Deutschland (Stand Januar 2023)



Produktionsjahr	Mischgutproduktion Mio. Tonnen	davon aus Wiederverwendung (Anfall + WDV-Rate in Klammern)		Anteil Wiederverwendung (WDV in Prod.)	
		Millionen Tonnen		in %	
1982	44	0,3		0,7	
1983	40	0,5		1,25	
1984	43	1,0		2,3	
1985	40	2,0		5,0	
1986	43,5	3,0		6,9	
1987	40	3,0	(von ~ 7,5, d.h. ~ 40%)	7,5	
1988	40	5,0		12,5	
1989	41,5	6,25	(von ~ 12,5, d.h. ~ 50%)	15,0	
1990	41	6,4		15,6	
1991	55,5	7,0	(von ~ 13, d.h. ~ 54%)		
	(davon ABL)	41		7,0	17,1*
	(davon NBL)	14,5		-	
1992	65	9,0			
	(davon ABL)	44		9,0	20,5*
	(davon NBL)	21		-	
1993	60	11,2	(von ~ 15, d.h. ~ 75%)		
	(davon ABL)	39		11,2	28,7*
	(davon NBL)	21		-	
1994	69	11,7			
	(davon ABL)	43		11,2	26*
	(davon NBL)	26		-	
1995	66	12	(von ~ 15, d.h. ~ 80%)		18,2
1996	62	12	(von ~ 15, d.h. ~ 80%)		19,4
1997	65	12	(von ~ 15, d.h. ~ 80%)		18,5
1998	63,5	12	(von ~ 15, d.h. ~ 80%)		18,9
1999	68,5	12	(von ~ 15, d.h. ~ 80%)		17,5
2000	65	12	(von ~ 15, d.h. ~ 80%)		18,5
2001	63	12	(von ~ 15, d.h. ~ 80%)		19
2002	58	11,5	(von ~ 14, d.h. ~ 82%)		20
2003	55	11,5	(von ~ 14, d.h. ~ 82%)		21
2004	52	11,5	(von ~ 14, d.h. ~ 82%)		22
2005	57	11,5	(von ~ 14, d.h. ~ 82%)		20
2006	57	11,5	(von ~ 14, d.h. ~ 82%)		20
2007	51	11,5	(von ~ 14, d.h. ~ 82%)		23
2008	51	11,5	(von ~ 14, d.h. ~ 82%)		23
2009	55	11,5	(von ~ 14, d.h. ~ 82%)		21
2010	45	11	(von ~ 14, d.h. ~ 79%)		24
2011	50	11,7	(von ~ 14, d.h. ~ 84%)		23,4
2012	41	10	(von ~ 11,5 d.h. ~ 87%)		24,4
2013	41	10,3	(von ~ 11,5 d.h. ~ 90%)		25,1
2014	39	9,8	(von ~ 10,9 d.h. ~ 90%)		25,1
2015	39	9,8	(von ~ 11,0 d.h. ~ 90%)		25,1
2016	41	10,5	(von ~ 12,0 d.h. ~ 87%)		25,6
2017	42	10,9	(von ~ 13,0 d.h. ~ 84%)		26,0
2018	41	10,7	(von ~ 13,0 d.h. ~ 82%)		26,1
2019	40	11	(von ~ 13,4 d.h. ~ 82%)		27,5
2020	38	11,6	(von ~ 13,8 d.h. ~ 84%)		30,5
2021	38	11,9	(von ~ 14,0 d.h. ~ 85%)		31,3

Wiederverwendungsrate = verwendeter Ausbaupasphalt / Gesamt-Anfall an Ausbaupasphalt
 Anteil Wiederverwendung = verwendeter Ausbaupasphalt/Mischgutproduktion
 *Annahme, dass in diesen Jahren Ausbaupasphalt im Wesentlichen nur in den ABL anfiel
 †neuvorlagentasphaltproduktion in deutschland/asphaltp.doc

Neues Asphalt-Prüfverfahren zum Widerstand gegen chemische Auftaumittel

Das Deutsche Institut für Normung hat die DIN EN 12697-41 „Asphalt-Prüfverfahren – Teil 41: Widerstand gegen chemische Auftaumittel“ mit Ausgabedatum 2023-03 veröffentlicht.

Die Norm legt ein Prüfverfahren zur Bestimmung des Widerstands von Asphalt gegen chemische Auftaumittel fest. Das Verfahren bestimmt die Oberflächenzugfestigkeit eines Asphaltprobekörpers nach der Lagerung in chemischem Auftaumittel. Die Norm wird hauptsächlich zur Prüfung von Asphalt angewendet, der auf Flugplätzen eingebaut werden soll; sie kann jedoch auch auf Asphalt angewendet werden, der zum Einbau auf Straßen oder anderen befestigten Flächen bestimmt ist.

Die Norm ersetzt die DIN EN 12697-41:2014-03. Gegenüber der Vorgängerversion der Norm wurden u. a. folgende Änderungen vorgenommen:

■ Der Titel bezieht sich nicht mehr auf Heißasphalt.

■ Beispiele für chemische Auftaumittel wurden im Anwendungsbereich gelöscht.

■ Im Abschnitt 3 wurde die Definition der Oberflächenzugfestigkeit präzisiert.

■ Im Abschnitt 7 erfolgte eine Vervollständigung der Empfehlung, für den Fall der Streuung der Ergebnisse zusätzliche Probekörper vorzubereiten. Außerdem wurde die Beschreibung des Bohrens und Sägens der Probekörper klarer formuliert.

■ Im Abschnitt 8 wurde die Grenzabweichung für die Lagerung in $70 \text{ d} \pm 1 \text{ d}$ geändert.

! Die DIN EN 12697-41 „Asphalt-Prüfverfahren – Teil 41: Widerstand gegen chemische Auftaumittel“ mit Ausgabedatum 2023-03 kann bei der

Beuth Verlag GmbH
10772 Berlin
www.beuth.de
bezogen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



HOCHBAU

Begabtenförderung im Maurerhandwerk

In der zweiten Februarhälfte nahmen 14 junge Maurer aus Ober- und Niederbayern am Training für die Berufswettkämpfe teil.

Die 12 Bauinnungen in Oberbayern und weitere vier Innungen des Bezirks Niederbayern setzen es sich seit acht Jahren zum Ziel, einmal im Jahr besonders begabte Auszubildende im Maurerhandwerk in Techniken zu schulen, die in der Ausbildung nicht gelehrt werden.

In dem zweiwöchigen Kurs lernen die Teilnehmenden Arbeitsweisen im Gewölbebau sowie das Erstellen von hochwertigem Sichtmauerwerke.

Ziel der Begabtenförderung ist es, in den Berufswettbewerben wie Euro- oder Worldskills Kandidaten aus Bayern mit guten Voraussetzungen ins Rennen zu schicken.

Der Sprecher der oberbayerischen Obermeister Norbert Kees, konnte den Auszubildenden Thomas Reisner von der Firma A. Stichelmeier GmbH, Mitglied der Bauinnung Dachau, als Besten der ersten Kurswoche auszeichnen.

@ Thomas Schmid
oberbayern@lbb-bayern.de



Bayerischer Fliesenlegertag 2023

Über 220 Besucher und Aussteller bei Landesfachgruppentagung

Unsere Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein lud am 10. März 2023 nach dreijähriger Corona-Pause wieder in die Stadthalle Gunzenhausen ein. Die Gäste erwarteten sieben hochkarätige Vorträge, News von 26 Ausstellern aus der Zulieferindustrie und der Austausch mit Kollegen aus ganz Bayern.

Am 10. März 2023 eröffnete der Vorsitzende der Landesfachgruppe, Herr Horst Barisch, die Veranstaltung in der Stadthalle Gunzenhausen, welche erneut den perfekten Rahmen für die Traditionsveranstaltung bot.

Die über 200 Sitzplätze waren fast restlos belegt. Im großen und hellen Foyer fand parallel die informative und umfassende Fachausstellung der Partner aus der Industrie mit insgesamt 26 Ausstellern statt. Im ersten Teil der Veranstaltung konnten sich die Teilnehmer insbesondere in technisch aktuellen Fragen fortbilden. So wurde beispielsweise über das neue FFN-Merkblatt Reinigen, Schützen, Pfl-

gen sowie den neuesten Stand zu barrierefreien Duschflächen informiert.

Abgerundet wurde der technische Teil mit einem Bericht zur Versuchsreihe Keramische Beläge im Außenbereich und der Problematik zum Schwinden von Estrichen nach Erreichen der Belegreife. Im weiteren Verlauf der Tagung referierte der Hauptgeschäftsführer des Landesverbandes Bayerischer Bauinnungen, Herr Andreas Demharter, zu den Rahmenbedingungen und Risiken im Baugewerbe.

Aus rechtlicher Sicht wurde das Thema Asbest auf der Baustelle beleuchtet. Eine

hervorragende Fachausstellung und nicht zuletzt der sehr kurzweilige und interessante Vortrag von Herrn Prof. Dr. Raffelhüschen zum Thema Demographie, Wirtschaft und Soziales in der Bauwirtschaft machten die Veranstaltung zu einem vollen Erfolg.

Save the Date: Der Bayerische Fliesenlegertag 2024 findet am 8. März 2024 erneut in der Stadthalle Gunzenhausen statt.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



© LBB – Winterhager



© LBB – Winterhager



© LBB – Winterhager



© LBB – Winterhager



Informationen zum Trittschallschutz

Der Bundesverband Estrich und Belag e.V. (BEB) hat seine Technische Information zum Trittschallschutz von Fußbodenkonstruktionen überarbeitet.

Die Technische Information gilt für den Trittschallschutz von Deckenkonstruktionen zum Schutz gegen Schallübertragung aus einem fremden Wohn- oder Arbeitsbereich.

! Die „Technische Information zum Trittschallschutz von Fußbodenkonstruktionen, Stand Januar 2023“ kann als Download über den BEB Webshop unter www.beb-online.de erworben werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Tarifverhandlungen 2023 haben begonnen

Am 14.03.2023 haben in Nürnberg die diesjährigen Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie begonnen. Als Vertreter unserer Fachgruppe BFTN waren Dr.-Ing. Martin Schätz und Rechtsanwalt Sebastian Kofler beteiligt.

In der ersten Verhandlungsrunde haben die Tarifvertragsparteien ihre Sicht auf die wirtschaftliche Lage dargestellt, wobei gerade die wirtschaftliche Entwicklung in 2023 deutlich unterschiedlich prognostiziert wurde.

Die Arbeitnehmerseite sieht keinen wesentlichen Einbruch im Baubereich.

Jörg Schanow wies als Verhandlungsführer der Arbeitgeberseite darauf hin, dass der Auftragsüberhang, der Ende 2022 teilweise noch bestanden habe, mittlerweile fast völlig abgearbeitet sei.

Momentan kämen keine Aufträge nach und mit Blick auf die Baugenehmigungen lasse sich auch keine Verbesserung erwarten. Insbesondere die Entwicklung im Wohnungsbau bereite den Arbeitgebern große Sorgen. Die Preissteigerungen sorgten darüber hinaus dafür, dass die öffentliche Hand – gleichbleibende Mittel vorausgesetzt – weniger Projekte in Angriff nehmen kann.



Die Arbeitnehmerseite verzichtete zunächst auf eine konkrete Forderung, sondern forderte bei einer Laufzeit von 12 Monaten allgemein eine deutliche Erhöhung der Tariftabelle, die sich an der Inflationsrate orientieren und die hervorragende Arbeit der Beschäftigten honorieren solle.

Ein Angebot wurde von Arbeitgeberseite noch nicht vorgelegt, das war aber von Arbeitnehmerseite auch nicht erwartet worden. Die nächste Verhandlungsrunde findet am 18.04.2023 statt.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



Frühjahrstagung 2023 der Betriebe des Feuerfest- und Schornsteinbaus

Die gemeinsame Frühjahrstagung der Betriebe des Feuerfest- und Schornsteinbaus findet vom 10. – 13. Mai 2023 in Lübeck statt.

Die Bundesfachgruppe Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbau im ZDB lädt alle Mitgliedsbetriebe der Fachgruppe zur diesjährigen gemeinsamen Frühjahrstagung der Betriebe des Feuerfest- und Schornsteinbaus nach Lübeck ein.

! Die Tagesordnung und das Rahmenprogramm für die Frühjahrstagung kann auf den Interseiten des LBB unter www.lbb-bayern.de heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

LITERATUR

Tarifsammlung und Kommentar in einem Werk

Die Neuauflage „Tarifverträge Arbeitsrecht Bau“ 2023 beinhaltet in bewährter und kompakter Form alles, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die im Baugewerbe tätig sind, sowie ihre Berater wissen müssen. Dabei ist das Buch kein wissenschaftlicher Kommentar, sondern ein Ratgeber für die Praxis.

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die tarifpolitischen Entwicklungen der Jahre 2021 und 2022.

Folgende Neuregelungen sind enthalten:

- die neuen Tariflohntabellen
- die neuen Ausbildungsvergütungen
- die neuen Lohn- und Gehaltstabellen
- die aktuellen Rahmentarifverträge mit der neuen Wegezeitentschädigung seit Januar 2023.

Weiter enthält das Buch:

- die aktuellen Rahmentarifverträge des Baugewerbes
- Hinweise zur Kalkulation der Lohnkosten und zu aktuellen Zahlen bei Entgeltfortzahlung
- den Abdruck wichtiger Gesetze mit den geänderten Texten zu Schwarzarbeit, Entsendegesetz, Sozialgesetzbuch III und Mindestlohngesetz.

Schließlich werden alle wichtigen Fragen zum „Bau-Arbeitsrecht“ aktuell und praxisnah kommentiert.

Bezugsquelle:
VOB-Verlag Vögel OHG
www.vob-buecher.de
26. Auflage, 372 Seiten
Stückpreis 39,80 Euro
(zzgl. Porto und Verpackung)
ISBN 978-3-89650-529-3

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

VERANSTALTUNGEN

31. Brunnenbau- und Geothermiefachtagung 2023

Datum: 20. – 21. April 2023
Ort: Bad Dübén
Veranstalter: Landesverband
Sächsischer Bauinnungen (SBV)
Anmeldung: www.sbv-sachsen.de

Preisverleihung des Hochschulpreises des Bayerischen Baugewerbes 2023

Datum: 26. April 2023
Ort: Oskar-von-Miller-Forum München
Veranstalter: Stiftung Berufsförderung
Bayerisches Baugewerbe
Infos: www.hochschulpreis-bayern.de

Fachmesse EstrichParkettFliese (EPF) 2023

Datum: 22. – 24. Juni 2023
Ort: Bayerische BauAkademie,
Feuchtwangen
Veranstalter: Berufsförderungswerk
des Bayerischen Baugewerbes e.V.

D-A-CH Tagung 2023 WKS Klimaschutzkampagne 2023

Datum: 26. Mai 2023
Ort: Infinity Hotel Unterschleißheim
Veranstalter: Fördergemeinschaft Dämmtechnik

☑ Weitere Informationen, Programm und Anmelde-möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.

Alle wichtigen Bau-Infos auf www.lbb-bayern.de

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

www.lbb-bayern.de





Rechtsanwalt Christian Huber

Geschäftsführer der Bauinnung Regensburg und LBB-Bezirksgeschäftsführer für den Bereich Oberpfalz



„ Man merkt, dass alle Baubetriebe im Arbeitsalltag am Limit sind “

Christian Huber: Absolut und gerade aktuell. Wir hatten immer schon sehr viele Anfragen zum Arbeits- und Tarifrecht, zur Berufsbildung oder zum Bau- und Vergaberecht. Wir versuchen die Mitgliedsbetriebe nicht nur zu beraten, sondern durch Stellungnahmen, Informationsunterlagen und Musterformularen bis zur endgültigen Erledigung des Problems zu begleiten. Was aber im Jahr 2023 passiert ist, toppt die Vergangenheit um Längen.

Man merkt, dass alle Baubetriebe im Arbeitsalltag am Limit sind. Das betrifft alle Betriebsgrößen, insbesondere die Anfragen großer Baubetriebe haben deutlich zugenommen. Wir hatten noch nie so viele Anfragen wie aktuell, wobei Wegehzeitvergütung und elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aktuell Dauerbrenner sind.

BLICKPUNKT BAU: Vor über 10 Jahren hoben die 7 Bauinnungen der Oberpfalz das „Regensburger Modell“ aus der Taufe, um mehr Beitragsgerechtigkeit beim Sozialkassenverfahren Bau zu erreichen und die Schwarzarbeit zu bekämpfen. Was konnten Sie erreichen?

Christian Huber: Aus meiner Sicht eine Menge. Es ist eines der zentralen Langzeitprojekte in unserem Bezirk. Die aktuellen Zahlen, 551 bei uns abgegebene Unterlassungserklärungen und 57 erfolgreich geltend gemachte Vertragsstrafen in

einer Höhe von 1.000 € je Werbung und 3.000 € je Ausübung wegen Verstoß gegen die Unterlassungserklärung, zeigen unseren Erfolg. Außerdem haben wir 347 Nichtinnungsbetriebe neu als Baubetriebe bei der SOKA-BAU erfassen können, was einem Gesamtbeitragsvolumen von 10, 1 Millionen Euro und einer Verbesserung der örtlichen Betriebserfassungsquote von 27 Prozent entspricht. Auch durch unsere ca. 30 Vorträge, die wir in Innungen, Kreishandwerkerschaften und Landesbauverbänden bundesweit gehalten haben, haben wir viele Mitstreiter für unser Projekt gefunden.

BLICKPUNKT BAU: Noch ein Blick in die Glaskugel: Was wird in diesem Jahr für unsere Mitglieder besonders wichtig?

Christian Huber: Das ist der faire Wettbewerb um die weniger werdenden Aufträge. Mit dem Regensburger Modell setzen wir uns dafür ein, dass alle Betriebe die gleichen Wettbewerbsbedingungen haben und sind so gut auf 2023 vorbereitet. Für uns ist es Aufgabe einer Innung, aktiv in den Baumarkt einzugreifen.

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank!

Kontaktdaten:

Telefon 09 41/79 10 84

Telefax 09 41/79 16 28

christian-huber.ra@bauinnung-regensburg.de

BLICKPUNKT BAU: Herr Huber, Sie sind seit fast 20 Jahren Geschäftsführer unserer LBB-Geschäftsstelle Oberpfalz, da kennen Sie Ihre Mitglieder sicherlich sehr genau. Wie viele und welche Betriebe betreuen Sie?

Christian Huber: Insgesamt sind es 364 Mitgliedsbetriebe des Hoch-, Tief- und Ausbaugewerbes. Vom klassischen Mauer- und Straßenbauerbetrieb über alle von uns vertretenen Ausbaugewerke ist die ganze Bandbreite des Baugewerbes vertreten. Als kleine Besonderheit sind darunter auch knapp 20 Zimmererbetriebe der Bauinnung Regensburg.

Der Gesamtumsatz aller Mitgliedsbetriebe beträgt mehr als 1 Milliarde Euro und deren Gesamtlohnsumme mehr als 200 Millionen Euro im Jahr.

BLICKPUNKT BAU: Die Baubranche hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Spiegelt sich das auch im Beratungsbedarf der Unternehmen?

Baujahr: 1978

Gewerk: Rechtsanwalt

Zubringer: Abstammung aus und eigene Mitarbeit im handwerklichen, elterlichen Betrieb mit anschließendem Studium der Rechtswissenschaft in Regensburg. Nach Referendariat Hineinschnuppern in den anwaltlichen Beruf und danach Geschäftsführer der Bauinnung Regensburg und LBB-Bezirksgeschäftsführer für den Bereich Oberpfalz.

Spatenstich: Tätig im Verband seit 2004

Estrich Parkett Fliese 2023

Die führende internationale
Fachmesse für den
Fußbodenbau

Reloaded!

2023 +++ Neuer Termin: 22.-24.06.2023 +++ Neuer Termin



150+

Aussteller aus 11 Ländern



9.000 qm+

Hallen und Freigelände



4.300+

Fachbesucher

2 von 3

Fachbesucher sind Entscheider

98%

Besucherzufriedenheit



EPF 2023 vom 22. bis 24. Juni 2023
www.epf-messe.de





HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU